

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base**Sicherheitsdatenblatt**

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**Code: **SPB77, SPB78, SPB79, SPB82**
Stoffname **HD Base****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck **Kosmetisch****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Name **PASSIONE BEAUTY S.P.A.**
vollständige Adresse **Viale Crispi 89-93**
Standort und Land **36100 Vicenza (VI)**
Italia
Tel. **+39 0444-239569**
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **quality@pucosmetica.it****1.4. Notrufnummer**Für dringende Information wenden Sie sich an **112 / 116117****ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P312 GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen, bei Unwohlsein.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol
[HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT]
BIS-HEA POLY(1,4-BUTANDIOL)-9/HYPDICOPOLYMER
ETHYLTRIMETHYLBENZOYLPHENYLPHOSPHINAT
Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Propylidintrimethanol, ethoxiliert, Ester mit Acrylsäure
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
BIS-HEA POLY(1,4-BUTANDIOL)-9/HYPDICOPOLYMER		
INDEX	$45 \leq x < 47,5$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
EG		
CAS		
Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat		
ISOBORNYLACRYLAT		
INDEX	$13,5 \leq x < 15$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
EG	227-561-6	
CAS	5888-33-5	
Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat		
[ISOBORNYLMETHACRYLAT].		
INDEX	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412
EG	201-204-4	
CAS	7534-94-3	
Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol		
[HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT]		
INDEX	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317
EG	248-666-3	
CAS	27813-02-1	
Propylidintrimethanol, ethoxiliert, Ester mit Acrylsäure		
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]		
INDEX	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 3 H412
EG	500-066-5	
CAS	28961-43-5	
ETHYLENPHOSPHIT		
INDEX	$4 \leq x < 4,5$	Acute Tox. 3 H331
EG	213-569-7	ATE Inhalativ Stäube/Nebel: 0,501 mg/l, ATE Inhalativ Dämpfe: 3 mg/l
CAS	983-80-2	

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>

POLYNOPENTIL-GLYKOL-ADIPAT-BIS-HEMA/IPDI-COPOLYMER

INDEX $4 \leq x < 4,5$ Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

EG 810-131-2

CAS 82339-16-0

ETHYLTRIMETHYLBENZOYLPHENYLPHOSPHINAT

INDEX $2 \leq x < 2,5$ Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317

EG 282-810-6

CAS 84434-11-7

ATE Oral: 500 mg/kg

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

INDEX $2 \leq x < 2,5$ Aquatic Chronic 2 H411

EG 221-950-4

CAS 3290-92-4

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeiner Hinweis:

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Inhalation:

Gehen Sie an die frische Luft. Bei Atemnot künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Kontaktieren Sie einen Arzt.

Hautkontakt:

konsultieren Sie einen Arzt. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Schuhe ausziehen und vernichten. Sofort mit viel Wasser abspülen.

Augenkontakt:

konsultieren Sie sofort einen Arzt. Spülen Sie die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser aus und halten Sie dabei die Augen offen.

Einnahme:

Kein Erbrechen herbeiführen. Spülen Sie Ihren Mund mit Wasser aus. Kontaktieren Sie einen Arzt.

Selbstschutz des Ersthelfers

Angaben nicht vorhanden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Inhalation:

Kann Reizungen der Nase und des Rachens verursachen. Kann die Atemwege reizen und zu Atembeschwerden, Reizungen, Kopfschmerzen oder Übelkeit führen.

Hautkontakt:

Verursacht Hautsensibilisierung und Hautreizungen. Schwellung und Rötung der Haut, Schmerzen oder Reizungen und Dermatitis.

Augenkontakt:

Verursacht schwere Augenschäden. Bindehautentzündung, tränende Augen, Rötung, Schmerzen, Schädigung der Hornhaut und Schwellung der Augen.

Einnahme:

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Spezifische Behandlungen:

Behandlung: Symptomgerechte Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Mittelgeeigneter Feuerlöscher:

Wassersprühstrahl, Schaum, chemisches Pulver, Kohlendioxid.

Ungeeignete Medienabschaltung:

Wasserstrahl mit voller Leistung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Zu den gefährlichen Zersetzungsprodukten können gehören:
Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)
Andere nicht identifizierte organische und anorganische Substanzen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wasser kann bei der Brandbekämpfung wirkungslos sein. Wenn Wasser zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet wird, um einen Druckaufbau zu verhindern, sind Vernebelungsdüsen zu bevorzugen. Um Feuerwehreinheiten vor der Exposition gegenüber gefährlichen Beschichtungsbestandteilen und gefährlichen Zersetzungsprodukten zu schützen, ist eine vollständige Schutzausrüstung, einschließlich umluftunabhängiger Atemschutzgeräte, erforderlich.
In Notfällen kann eine übermäßige Einwirkung von Zersetzungsprodukten zu Gesundheitsschäden führen; Symptome sind möglicherweise nicht sofort erkennbar. Holen Sie sich medizinische Hilfe.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.
Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.
Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen und den Kontakt mit Haut und Augen.
NICHT einnehmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Weitere Lecks oder Verschüttungen verhindern.
Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) trocknen.
Zur Entsorgung in geeigneten, verschlossenen Behältern aufbewahren. Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.
Informationen zur geeigneten persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen:
Einatmen sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Das Produkt NICHT schlucken.
Ich empfehle im Allgemeinen
Arbeitsplatzhygiene:
Gute industrielle Hygienepraktiken müssen eingehalten werden.
Sorgen Sie für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in Arbeitsumgebungen.
Waschen Sie Ihre Hände vor den Arbeitspausen und nach Arbeitsende.
Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Um das Risiko von Haut- oder Augenkontakt zu minimieren, wird die Verwendung von Dosiergeräten empfohlen.
Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung
An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Nichtgebrauch Behälter (Lösungsmittelbeständig) geschlossen halten.
Von Zündquellen fernhalten. An einem sauberen, trockenen Ort aufbewahren. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken.
Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen.
Geöffnete Behälter müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu verhindern.
Lagern Sie keine unbeschrifteten Behälter.

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

Verwenden Sie einen geeigneten Behälter, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.
Im leeren Behälter können sich Produktreste (Dampf oder Flüssigkeit) befinden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifischer Industriesektor
Lösungen:
Das Produkt ist nur für den professionellen Gebrauch bestimmt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal systemisch	Akut Chronisch lokal	Chronisch Chronisch systemisch	
Inhalation								3.5 mg/m ³
dermal								83 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ;
LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des folgenden Typs:

Material: Nitrilkautschuk (NBR)

Schutzhandschuhe gegen chemische Substanz (EN 374).

Dicke: ≥ 0,4 mm

Geeignete Materialien für kurzfristige Kontakte oder Spritzer (empfohlen: mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten

Permeationszeit gemäß EN 374): Nitril -Gummi (NBR; > = 0,4 mm dick).

Durchbruchzeit: > 30 min

Wenn Sie Abnutzungserscheinungen bemerken, sollten die Handschuhe ausgetauscht werden.

Material: Nitrilkautschuk (NBR)

Schutzhandschuhe gegen chemische Substanz (EN 374).

Dicke: ≥ 0,4 mm

Materialien, die für direkten und längeren Kontakt geeignet sind (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit gemäß EN 374): Nitrilkautschuk (NBR; ≥ 0,4 mm Dicke).

Durchbruchzeit: > 480 min

Wenn Sie Abnutzungserscheinungen bemerken, sollten die Handschuhe ausgetauscht werden.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Diese Informationen basieren auf Literaturverweisen und Angaben von Handschuhherstellern oder werden durch Analogie zu ähnlichen Stoffen abgeleitet. Bitte beachten Sie, dass die Lebensdauer chemikalienbeständiger Schutzhandschuhe in der Praxis aufgrund mehrerer Einflussfaktoren (z. B. Temperatur) erheblich kürzer sein kann als die nach EN 374 ermittelte Durchbruchzeit. Wenn Sie Abnutzungserscheinungen bemerken, sollten die Handschuhe ausgetauscht werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	verschiedene	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 100 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	Insolubile in acqua. Solubile in solvente.	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation ist möglich.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei der Lagerung sollten Sonneneinstrahlung und unsaubere Bedingungen vermieden werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht zusammen mit Polymerisationsinitiatoren wie Peroxiden oder starken Oxidationsmitteln lagern.
Peroxide, Amine, Schwefelverbindungen, Schwermetallionen, Alkalien und Reduktionsmittel. Initiatoren freier Radikale.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen bis zur Zersetzung entstehende Dämpfe können Folgendes umfassen: Giftiges Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNYLMETHACRYLAT].
STOT: Il prodotto non è classificato. Può causare irritazioni respiratorie

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - Nebel / Pulver) des Gemishes:	> 5 mg/l
ATE (Inhalativ - Dämpfe) des Gemishes:	> 20 mg/l
ATE (Oral) des Gemishes:	>2000 mg/kg
ATE (Dermal) des Gemishes:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat ISOBORNYLACRYLAT	
LD50 (Dermal):	> 3000 mg/kg Coniglio
LD50 (Oral):	5750 mg/kg Ratto

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat [ISOBORNYLMETHACRYLAT].	
LD50 (Dermal):	> 3000 mg/kg Coniglio
LD50 (Oral):	3,16 mg/kg Ratto

Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol [HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT]	
LD50 (Dermal):	> 13200 mg/kg Coniglio
LD50 (Oral):	> 2000 mg/kg Ratto

Propylidintrimethanol, ethoxyliert, Ester mit Acrylsäure [PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]	
LD50 (Dermal):	> 13200 mg/kg Coniglio
LD50 (Oral):	> 2000 mg/kg Ratto

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

ETHYLENPHOSPHIT

ATE (Inhalativ Stube/Nebel):

0,501 mg/l Schatzwert gema Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schatzwerts der akuten Toxizitat des Gemisches benutzter Wert)

ATE (Inhalativ Dampfe):

3 mg/l Schatzwert gema Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schatzwerts der akuten Toxizitat des Gemisches benutzter Wert)

ETHYLTRIMETHYLBENZOYLPHENYLPHOSPHINAT

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Ratto

ATE (Oral):

500 mg/kg Schatzwert gema Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schatzwerts der akuten Toxizitat des Gemisches benutzter Wert)

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg bw Ratto

ATZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Irritierend

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNylMETHACRYLAT].
Irritierend

POLYNOPENTIL-GLYKOL-ADIPAT-BIS-HEMA/IPDI-COPOLYMER
Reizt die Haut.

SCHWERE AUGENSCHADIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Kategorie 2B (leicht augenreizend) gema GHS-Kriterien.

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNylMETHACRYLAT].
Etwas irritierend.

Methacrylsaure, Monoester mit Propan-1,2-diol
[HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT]
Kategorie 2B (leicht augenreizend) gema GHS-Kriterien.

Propylidintrimethanol, ethoxyliert, Ester mit Acrylsaure
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]
Reizt die Augen

POLYNOPENTIL-GLYKOL-ADIPAT-BIS-HEMA/IPDI-COPOLYMER
Kategorie 2B (augenreizend) gema GHS-Kriterien.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend fur die Haut

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Kategorie 1 (Hautsensibilisierung).

Art: Maus

Richtlinie: OECD-Richtlinie 429 (Hautsensibilisierung: lokaler Lymphknotentest)

Sensibilisierung der Haut

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Methacrylsäure, Monoester mit Propan-1,2-diol
[HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT]

Sensibilisierend.

Propylidintrimethanol, ethoxyliert, Ester mit Acrylsäure
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]

Hinweis auf mögliche Hautsensibilisierung

Art: Meerschweinchen

Richtlinien: OECD-Richtlinie 406 (Hautsensibilisierung)

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT

Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

Betroffene Organe: Atemwege.

Expositionsweg: Einatmen.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT

LC50 - Fische

0,7 mg/l/96h Danio rerio

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

1,98 mg/l/72h Pseudokirchneriella

Chronisch NOEC Krebstiere

0,092 mg/l Daphnia magna

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNILMETHACRYLAT].

LC50 - Fische

1,79 mg/l/96h Danio rerio

EC50 - Krebstiere

> 2,57 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

2,28 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

Chronisch NOEC Krebstiere

0,233 mg/l Daphnia magna

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

Propylidintrimethanol, ethoxyliert, Ester mit Acrylsäure
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]

LC50 - Fische	1,95 mg/l/96h Danio rerio
EC50 - Krebstiere	70,7 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,2 mg/l/72h Pseudokirchneriella

ETHYLTRIMETHYLBENZOYLPHENYLPHOSPHINAT
EC50 - Daphnia - da 10 a 100 mg/l/48h

TRIMETHYLOLPROPANTRIMETHACRYLAT	
LC50 - Fische	2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss - acquadolce
EC50 - Krebstiere	> 922 mg/l/48h Daphnia magna - acquadolce
Chronisch NOEC Fische	138 mg/l/32d Pimephales promelas - acquadolce
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	177 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata - acquadolce
EC50 - Belebtschlamm - Süßwasser - >1000 mg/l/3h	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Für Wasserorganismen und in Sedimenten ist kein relevantes Bioakkumulationspotenzial zu erwarten.

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNYL METHACRYLAT].
BCF: 37 dimensionslos

Propylidintrimethanol, ethoxyliert, Ester mit Acrylsäure
[PEG-9-TRIMETHYLOLPROPAN-TRIAACRYLAT]
Der Stoff hat einen log Pow von 2,89, was weniger als 3 ist. Daraus wird geschlossen, dass die
Der Stoff hat ein geringes Bioakkumulationspotential

12.4. Mobilität im Boden

Exo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat
ISOBORNYLACRYLAT
Koc bei 20 °C: 3,71

Hexo-1,7,7-trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylmethacrylat
[ISOBORNYL METHACRYLAT].
Durchschnittlicher Adsorptionskoeffizient logKoc gleich 3,7.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3
H331	Giftig bei Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

SPB77, SPB78, SPB79, SPB82 - HD Base

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.